

# Sampling-Vertrag (Entwurf)

abgeschlossen zwischen

.....

.....

.....

(im Folgenden „Lizenzgeber“)

und

.....

.....

.....

(im Folgenden „Produzent“)

## 1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Lizenzgeber ist Inhaber der exklusiven Auswertungsrechte an der Tonaufnahme „.....“ in der Version „.....“, dargeboten von ..... (im Folgenden „Künstler“), erstveröffentlicht am ..... in ..... auf dem Single/Album/Tonträger mit dem Titel „.....“ (im Folgenden „Originalaufnahme“).

1.2 Der Produzent beabsichtigt, der Originalaufnahme einen bestimmten Teil (im Folgenden „Sample“) zu entnehmen und durch digitale Überspielung unverändert in die von ihm

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

stammende Tonaufnahmenproduktion sowie in deren bearbeitete Versionen und (Re-) Mixe, dargeboten von „.....“ (im Folgenden „Produktion“) zu integrieren und die durch Integration des Samples vervollständigte Produktion zu vielfältigen und zu verbreiten und auf jede andere Art und Weise, insbesondere auf Ton- und/oder Bildtonträgern auszuwerten.<sup>1</sup>

1.3 Der Sample hat eine Länge von ..... Sekunden und beinhaltet Aufnahmen folgender Instrumente/Gesangspassagen/sonstigen Inhalts:

„.....“

1.4 Der Sample wird in der Produktion (pro Produktversion) maximal ..... Mal wiederholt und ist in der Produktion (pro Produktversion) auf eine Gesamtlauzeit von ..... Sekunden beschränkt.

## 2. Rechteübertragung

2.1 Der Lizenzgeber überträgt dem Produzenten das unwiderrufliche und unbeschränkte Recht, den Sample unter Beachtung der Bestimmungen in Punkt 1 dieses Vertrags in unveränderter oder veränderter bzw. bearbeiteter<sup>2</sup> Form in die Produktion unter Anwendung eines beliebigen technischen Verfahrens zu integrieren und mit Teilen dieser zu verbinden und/oder zu vermischen sowie - jedoch nur als Bestandteil der Produktion - zeitlich unbeschränkt und weltweit in jeder beliebigen Weise und technischen Ausführung auszuwerten.

2.2 Die Rechteübertragung umfasst insoweit auch sämtliche Leistungsschutzrechte an dem Sample nur als Bestandteil der Produktion, die Künstler und sonstige an der Originalauf-

---

<sup>1</sup> Der Vertragsgegenstand ließe sich noch dahingehend präzisieren, indem man zwischen der Entnahme einer Melodie oder eines simplen Beats unterscheidet und den Integrationsvorgang in die Produktion des Produzenten noch deutlicher beschreibt. Beispiel für die genauere Umschreibung der Integration eines gesampelten Beats: „...den Sample dadurch, dass er über dem jeweiligen Grundbeat als repetitives Element zu Gehör gebracht wird, in die von ihm stammende Tonaufnahme integriert...“ Was im gegebenen Fall vielleicht allzu juristendeutsch anmutet, kann im Einzelfall durchaus geeignet sein, Missverständnisse über die konkrete Verwendung des Samples zu vermeiden.

<sup>2</sup> Üblicherweise wird der dem Originalwerk entnommene Werkteil - wenn auch in sehr unterschiedlicher Intensität - bearbeitet. Falls der Lizenzgeber eine Bearbeitung nicht wünscht, ist die Bestimmung dementsprechend zu modifizieren.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

nahme Mitwirkenden sowie dem Tonträgerhersteller zustehen, die Vergütungsansprüche (einschließlich der Vergütungsansprüche des Künstlers) für vergütungspflichtige Nutzungen durch Dritte sowie sämtliche gewerblichen Schutz- und Titelschutzrechte und sonstigen Rechte, die zur vertragsgemäßen Auswertung erforderlich sind. Mitübertragen sind auch gegebenenfalls bestehende, im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung des Samples stehende urheberrechtliche Nutzungsrechte, soweit diese dem Lizenzgeber zustehen und nicht von einer Urheberrechtswahrnehmungsgesellschaft oder einem Musikverlag wahrgenommen werden.

- 2.3 In diesem Rahmen und zu diesem Zweck überträgt der Lizenzgeber dem Produzenten insbesondere auch das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung bzw. sonstigen Auswertung des Samples - jedoch nur als Bestandteil der Produktion
  - 2.3.1 auf Tonträgern, inklusive Kopplungstonträgern (z.B. CD, MC, Vinyl, DAT, DCC, MD) über sämtliche Vertriebskanäle (z.B. Einzelhandel, Club, Mail-Order, Vermietung und Verleih) in allen Konfigurationen und Preiskategorien);
  - 2.3.2 im Film, Rundfunk- und Fernsehen (inklusive Satelliten- und Kabelfernsehen, Pay-TV);
  - 2.3.3 zu Synchronisations- und Werbezwecken jeder Art (inklusive kommerzieller Werbezwecke für branchenfremde und Dritt-Produkte);
  - 2.3.4 auf Bildtonträgern inklusive Kopplungsbildtonträgern (Videoplatten, Videobändern, CDV) und interaktiven Speichermedien (z.B. CD-Rom, CD-I);
  - 2.3.5 über Kabelsysteme und/oder Datenbanken im Wege der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung (z.B. Telefon-, ISDN oder andere Kabelnetze und/oder Online-Dienste);
  - 2.3.6 in Verbindung oder Vermischung mit anderen Aufnahmen in Form von Megamixen, DJ-Mixen, ausschnittsweise oder in Form von Kürzungen oder sonstigen Bearbeitung.
- 2.4 Der Produzent ist berechtigt, die Auswertung durch Dritte vornehmen zu lassen und - unter dem Vorbehalt der Bestimmungen des Punkts 2.6 - sämtliche Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und diesen ebenfalls die Weiterübertragung zu gestatten.
- 2.5 Die von der AKM, der Austro Mechana oder anderen Wahrnehmungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte bleiben unberührt und sind nicht Gegenstand der Rechteübertragung.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 2.6 Der Produzent garantiert, dass der Sample ausschließlich als Bestandteil der Produktion im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrags Verwendung findet und zur Auswertung gelangt. Der Produzent ist insbesondere nicht berechtigt, den Sample in irgendeiner anderen Form als der eines Bestandteils der Produktion zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder Dritten den Sample in irgendeiner Form als der eines Bestandteils der Produktion zur Verfügung zu stellen bzw. Rechte an dem Sample als solchem zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Bestimmungen dieses Vertrags weder den Lizenzgeber noch Dritte auf irgendeine Art und Weise in der Auswertung der Originalaufnahme beschränken, und dass der Produzent durch diese Vereinbarung keinerlei Auswertungsrechte an der Originalaufnahme erwirbt.

Unbeschadet dessen sichert der Lizenzgeber jedoch zu, die Rechte an dem Sample für einen Zeitraum von ..... ab Unterzeichnung dieses Vertrags (im Folgenden "Exklusivitätsfrist") keinem Dritten zur Verfügung zu stellen und diesen auch selbst nicht für andere Tonaufnahmen als die Originalaufnahme zu verwenden. Der Lizenzgeber sichert für die Exklusivitätsfrist außerdem zu, dass weder er noch der Künstler oder andere an der Originalaufnahme Mitwirkende den Sample nachproduzieren und neu aufnehmen werden, es sei denn im Rahmen und nur als Bestandteil einer Neuaufnahme der Originalaufnahme. Der Lizenzgeber wird auch Dritten während dieses Zeitraums keine Zustimmung hierzu erteilen.

- 2.8 Der Lizenzgeber versichert ausdrücklich, über die in diesem Vertrag auf den Produzenten übertragenen Rechte zu verfügen und durch keine anderweitigen Bindungen daran gehindert zu sein, über die entsprechenden Rechte des Künstlers zu verfügen und stellt den Produzenten von sämtlichen berechtigten Ansprüchen des Künstlers und/oder sonstiger Mitwirkender und Berechtigter an der Originalaufnahme sowie dem Sample frei.

### 3. Verwertung

3. Der Produzent entscheidet nach seinem alleinigen Ermessen, jedoch unter Beachtung der in Punkt 1 vereinbarten Beschränkungen, über die Art und Weise sowie den Umfang der Verwertung der Produktion, insbesondere über den Zeitpunkt der Veröffentlichung, Streichung und Wiederveröffentlichung von Ton- und/oder Bildtonträgern, die Ton- und/oder Bildtonträgerkategorien, die Auswertungsdauer, die Labels und Warenzeichen, unter denen die Verwertung stattfinden soll, sowie über sonstige Details der Auswertung.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

#### 4. Name und Abbildung des Künstlers – „Credits“

- 4.1 Der Produzent stellt sicher, dass die Verpackungen, Tonträgerhüllen oder Inlay-Cards der Ton- und/oder Bildtonträger, auf denen der Sample als Bestandteil der Produktion enthalten ist bzw. die der Produktion beiliegen, folgende Angaben („Credits“) in branchenüblicher Form tragen:

„.....“

Soweit technisch möglich, wird der Produzent die Vornahme des genannten Credits auch für nicht verpackungsbezogene Auswertungen sicherstellen (Abspann im Kino- und/oder Fernsehfilmen, Datennetz und Online-Nutzungen oder dergleichen).

- 4.2 Zu einer über die in Regelung in Punkt 4.1 hinausgehenden Nutzung von Namen, Abbildungen oder biografischen Materialien des Künstlers oder etwaiger Namen, Abbildungen, Logos oder Bezeichnungen des Lizenzgebers ist der Produzent nicht ohne vorher eingeholte Zustimmung des Lizenzgebers berechtigt.

#### 5. Vergütung

- 5.1 Als Entgelt für die Verwertung sämtlicher übertragener Rechte und seine sonstigen Leistungen zahlt der Produzent mit Abschluss dieses Vertrags an den Lizenzgeber eine Pauschalsumme in Höhe von € ..... (in Worten Euro .....).

- 5.2 Für den Fall, dass der Produzent und/oder seine Lizenznehmer von der den Sample als Bestandteil der Produktion beinhaltenden Single- bzw. Maxisingleveröffentlichung insgesamt mindestens ..... Einheiten entsprechender Single- bzw. Maxisinglekonfigurationen (im Folgenden „Single“) verkaufen sollten, wird eine weitere Zahlung in Höhe von € ..... (in Worten Euro .....) an den Lizenzgeber fällig.

Für den Fall, dass der Produzent und/oder seine Subproduzenten von der Single insgesamt mindestens ..... Einheiten verkaufen sollten, wird eine weitere Zahlung in Höhe von € ..... (in Worten Euro .....) an den Lizenzgeber fällig.

- 5.3 Der Produzent ist verpflichtet, den Lizenzgeber umgehend vom Erreichen der für Punkt 5.2 maßgeblichen Verkaufsstufen zu unterrichten und die entsprechenden Zahlungen unverzüglich anzuweisen. Retouren und etwaige Retourenreserven finden bei der ent-

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, http://www.mica.at

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, http://www.h-i-p.at

sprechenden Ermittlung keine Berücksichtigung.

- 5.4 Sofern der Lizenzgeber der Umsatzsteuer unterliegt, verstehen sich die Zahlungen zuzüglich jeweils geltender Umsatzsteuer, soweit solche anfällt. Sollte der Lizenzgeber außerhalb von ..... steuerpflichtig sein, führt der Produzent die fällig werdenden Steuerbeträge entsprechend der geltenden Steuergesetzgebung an das zuständige Finanzamt ab, es sei denn, dem Produzent liegt eine Freistellungserklärung nach dem Doppelbesteuerungsabkommen vor.

## **6. Belegexemplare**

- 6.1 Der Produzent ist verpflichtet, dem Lizenzgeber von der Erstveröffentlichung der Produktion ..... Belegexemplare kostenlos zu liefern.

## **7. Urheberrechtsgebühren**

- 7.1 Der Produzent ist für die Befriedigung aller sich aus den Urheberrechten am Werk ergebenden Ansprüche der Urheber, Musikverlage und der von ihnen autorisierten Wahrnehmungsgesellschaften verantwortlich, soweit sich derartige Ansprüche aus der vertragsgegenständlichen Verwendung und Auswertung des Samples ergeben.

## **8. Sonstiges**

- 8.1 Der Produzent verpflichtet sich, bei Abschluss von Verträgen mit Dritten die ihm in dieser Vereinbarung überbundenen Pflichten an die jeweiligen Vertragspartner zu überbinden bzw. weiterzugeben und den Lizenzgeber daraus schad- und klaglos zu halten.
- 8.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Regelung durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrags.
- 8.3 Es bestehen keine mündlichen Abreden. Änderungen oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt auch für den Verzicht auf diese Regelung.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

8.4 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sowie über dessen Bestehen oder Nichtbestehen ist das die Handelsgerichtsbarkeit in ..... ausübende Gericht zuständig.

....., am .....

.....  
Lizenzgeber

.....  
Produzent

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>